

Zürich, 8. März 2016

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

**Teilrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen
zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform): Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass unser Berufsverband zum Reformvorhaben Stellung beziehen kann. Die Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV) wird sich dabei auf die Massnahmen beschränken, welche die Verwendung von Eigenmitteln für die Altersvorsorge regeln.

Es betrifft dies die folgenden Punkte:

- In der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird der Kapitalbezug im Vorsorgefall ganz ausgeschlossen (Variante 1) oder auf 50% beschränkt (Variante 2).
- In der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird der Bezug des Freizügigkeitsguthabens für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausgeschlossen.

Zur Frage, ob die Möglichkeit des Kapitalbezugs **eingeschränkt werden soll oder nicht, nehmen wir keine Stellung.**

Hingegen **lehnen** wir aus **aktuarieller Sicht** das **vorgeschlagene Konzept**, wie eine Kapitaleinschränkung im Gesetz umgesetzt würde, **ab** und unterbreiten einen **Alternativvorschlag**.

Im unterbreiteten Gesetzesvorschlag wird auf das Altersguthaben nach Art. 15 (also das BVG-Altersguthaben) abgestellt. Dabei soll dieses gemäss Variante 1 gar nicht in Kapitalform ausgerichtet werden können bzw. in der Variante 2 höchstens bis zur Hälfte.

Durch dieses Konzept wird die berufliche Vorsorge in einen obligatorischen und einen überobligatorischen Teil **gesplittet** mit grossen **finanziellen** und **strukturellen Auswirkungen**, da die "Umhüllung" verkleinert (oder sogar gänzlich "vernichtet") wird und "Arbitragemöglichkeiten" eröffnet werden.

Wir schlagen vor, dass man die Einschränkung nicht primär auf das Altersguthaben nach Art. 15 ausrichtet, sondern auf die **Höhe der verbleibenden Rentenleistungen**. Eine mögliche Gesetzesbestimmung im BVG wäre die folgende:

Die Vorsorgeeinrichtung kann eine Kapitalabfindung ausrichten sofern sie sicherstellt, dass die Höhe der verbleibenden Alters-, Invaliden-, Witwen-, Witwer- oder Waisenrente mindestens der entsprechenden Mindestleistung gemäss diesem Gesetz entspricht. Die Kapitalabfindung wird in der Vorsorgeeinrichtung im Verhältnis des Altersguthabens nach Artikel 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben dem obligatorischen und dem übrigen Guthaben belastet.¹

Bemerkung: Der letzte Satz könnte auch gestrichen werden und es so den Vorsorgeeinrichtungen überlassen werden, wie sie die Belastung vornehmen wollen (was schon heute der Fall ist).

Unsere vorgeschlagene Lösung führt unter Umständen zu einem ganz anderen Resultat als die in die Vernehmlassung geschickte Variante. Wir zeigen das anhand eines Beispiels auf (siehe auch Seite 26 des erläuternden Berichtes zur EL-Reform).

Die versicherte Person habe einen AHV-Jahreslohn von 55'000 und das BVG-Altersguthaben betrage 151'625. Die Mindestleistung (die Mindest-Altersrente) beträgt 10'311 pro Jahr (= 6.8% des Altersguthabens nach BVG).

Wenn die versicherte Person in einer Vorsorgeeinrichtung versichert ist, welche nur die Minimalleistungen versichert, dann ist die im Vernehmlassungstext vorgeschlagene Lösung identisch mit unserem Vorschlag.

Versichert eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, kann zwischen zwei Typen von Vorsorgeeinrichtungen unterschieden werden:

- Typus A: Vorsorgeeinrichtung nach dem sog. "Anrechnungsprinzip"
- Typus B: Vorsorgeeinrichtung mit "gesplitteter" Vorsorgelösung

Nehmen wir an, das Altersguthaben der versicherten Person sei höher als das BVG-Altersguthabe; es betrage 303'250, sei also doppelt so hoch.

Sei der Umwandlungssatz bei der Vorsorgeeinrichtung A (umhüllend) 5.65% und bei der Vorsorgeeinrichtung B 6.8% auf dem BVG-Altersguthaben und 5.2% auf dem überobligatorischen Teil. Wir nehmen an, die versicherte Person kann den maximalen Kapitalbezug in beiden Vorsorgeeinrichtungen geltend machen.

Der Kapitalbezug in der Vorsorgeeinrichtung A berechnet sich wie folgt: Die Altersleistung muss 10'311 betragen (die Mindestaltersrente). Dies entspricht in der Vorsorgeeinrichtung A einem notwendigen Altersguthaben von 182'496 (= 10'311 / 5.65%). Der Rest des Altersguthabens kann in Kapitalform bezogen werden, also 120'754 (= 303'250 – 182'496). Diese 120'754 werden je zu Hälfte dem BVG-Altersguthaben und dem überobligatorischen Altersguthaben belastet.

In der Vorsorgeeinrichtung B berechnet sich der Kapitalbezug wie folgt: Die Altersrente würde (ohne Kapitalbezug) 18'195 (= 6.8% von 151'625 und 5.2% von 151'625) betragen. Die nach der Kapitalabfindung verbleibende Altersleistung muss 10'311 betragen und die Kapitalabfindung wird in im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Vorsorgeguthaben dem obligatorischen und dem übrigen Guthaben belastet. Das heisst, dass die Kapitalabfindung insgesamt 131'400 beträgt (65'700 zulasten des BVG-Altersguthabens und 65'700 zulasten des überobligatorischen Guthabens). Die verbleibende Rente beträgt demzufolge 10'311 (= 6.8% 85'925 + 5.2% 85'925).

¹ Analog zur neuen gesetzlichen Bestimmung im Falle einer Scheidung, wo es in Art. 22c Abs. 1 FZG heisst: "Die zu übertragende Austrittsleistung wird bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten im Verhältnis des Altersguthabens nach Artikel 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet."

Bei einem maximalen Kapitalbezug würde mit der im Vernehmlassungstext vorgeschlagenen Lösung bei beiden Vorsorgeeinrichtungen ein höherer Pensionierungsverlust resultieren als aufgrund unserer Lösung.

Erlauben Sie uns zum Schluss noch eine für uns wichtige Bemerkung:

Unsere Stellungnahme und unser Einwand sind bei genauer Betrachtung nur darum notwendig, weil der BVG-Mindestumwandlungssatz viel zu hoch ist.

Dies bestätigt wiederum die von uns schon mehrfach geäußerte Forderung, dass dringender Handlungsbedarf besteht, den **BVG-Umwandlungssatz auf technisch korrekte Basis** zu stellen.

Wir hoffen, dass wir mit unserer kurzen aber wichtigen Stellungnahme einen wichtigen Beitrag zur EL-Reform leisten und dass unsere Anregung für eine Konzeptänderung bei der Ausgestaltung der "Rentenverpflichtung" wohlwollend geprüft wird.

Freundlicher Gruss

Schweizerische Aktuarvereinigung

Dr. Hanspeter Tobler

Dr. Olivier Deprez